

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 19.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Anhörungen in der Zentralen Ausländerbehörde

Personen, die einen Asylantrag stellen, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge umfassend zu ihrem Reiseweg, ihren Lebensumständen im Herkunftsland und ihren Fluchtgründen angehört. Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 24 und 25 AsylVfG. Danach soll das Bundesamt unter anderem den Sachverhalt aufklären und überprüfen.

Den Asylsuchenden obliegt es, im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt gemäß § 25 AsylVfG neben Fluchtgründen auch Angaben über den Reiseweg, Wohnsitze, Aufenthalt in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als Flüchtling oder ein Asylverfahren durchgeführt wurde, zu machen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann für die Anhörung von verschiedenen besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wie Traumatisierten, unbegleiteten Minderjährigen und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt auf speziell ausgebildete Kräfte zurückgreifen. Trotz dieser klaren gesetzlich geregelten Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes und der spezialisierten Wahrnehmung dieser Aufgabe, führt die Ausländerbehörde Hamburg seit einigen Monaten eigene umfangreiche Anhörungen mit Asylsuchenden durch, ohne Beteiligung des Bundesamtes.

Daher frage ich den Senat:

Neben den Mitwirkungspflichten, die sich unter anderem aus § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergeben, ist ein Ausländer nach den §§ 15, 25 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflichten korrespondieren mit einer entsprechenden Datenerhebungsbefugnis der mit der Ausführung des AsylVfG betrauten Behörden (§ 7 AsylVfG).

Die asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten bestehen nach übereinstimmender Auffassung der Rechtsprechung und Kommentarliteratur gegenüber allen mit der Ausführung des AsylVfG betrauten Behörden, das heißt nicht nur gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern auch den zuständigen Landesbehörden (Hailbronner, Ausländerrecht, § 15 AsylVfG Randnr. 7; Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, § 15 Randnr. 16; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Dezember 2000 - 11 S 1592/00 - Juris).

Die Sachverhaltsaufklärung dient zunächst der Einleitung asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen vor einer Antragstellung beim Bundesamt (zum Beispiel Weiterleitungsentscheidungen, vergleiche §§ 19, 46 AsylVfG), im Übrigen der Feststellung der Identität.

tität und des Herkunftslandes, des Aufenthaltszwecks, des Reise- beziehungsweise Schleusungsweges, einer eventuell bestehenden Rückkehrbereitschaft, einer eventuell von der Person ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit unter anderem zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, der wirtschaftlichen Situation sowie der Ermittlung leistungsrechtlicher Ansprüche, auch zur Gewährung einer zeitnahen ärztlichen Versorgung im Bedarfsfall.

Die circa zweistündigen Anhörungen werden seit Mitte 2001 durchgeführt (vergleiche Drs. 17/478). Die dafür eingesetzten Sachbearbeiter haben eine Ausbildung im Bereich Anhörungstechniken bei der Polizei durchlaufen. Eine weitergehende Ausbildung ist nicht erforderlich, weil die Fragen in einer geringeren Tiefe als durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) behandelt werden.

Die Antworten werden protokolliert und durch Sprachmittler übersetzt. Vereidigte Sprachmittler sind nicht erforderlich. Auf Wunsch werden die Protokolle in Kopie ausgehändigt und gemäß § 8 AsylVfG auch dem Bundesamt überlassen.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist die Ausländerbehörde zur Durchführung dieser Anhörungen in dem bestehenden Umfang verpflichtet?*
 - a. *Wenn ja, durch welche Norm?*
 - b. *Wenn nein, auf welcher Ermächtigungsgrundlage beruhen die Anhörungen?*
2. *Seit wann führt die Ausländerbehörde diese umfangreichen Anhörungen durch?*

Siehe Vorbemerkung.

3. *Werden die Betroffenen schriftlich und rechtsmittelfähig zu den Anhörungen geladen?*

Wenn nein, wie erfolgt die Ladung?

Nein, es werden Meldeauflagen zum Anhörungstermin erteilt.

4. *Wurden Anhörungen bisher verweigert?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Ja. Diese Fälle werden jedoch statistisch nicht erfasst und sind nachträglich nicht ermittelbar.

5. *Wurden gegen Anhörungen bisher Rechtsmittel eingelegt oder sonstige Beschwerden erhoben?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis?

Im Jahr 2011 wurde in zwei Fällen die Löschung der durch die Anhörung gewonnenen Daten nach § 19 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes begehrt. In einem Fall erging ein ablehnender Widerspruchsbescheid, der bestandskräftig geworden ist. In dem zweiten Fall ist eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht anhängig.

6. *Wie viele dieser Anhörungen wurden bisher durchgeführt?*

Im Jahr 2011 (Stand 19. Dezember 2011) wurden 697 Personen angehört, die bereits ein Asylgesuch geäußert hatten oder im Rahmen der Anhörung ein Asylgesuch äußerten.

7. *Welche Fragestellungen sind oder waren Bestandteil dieser Anhörungen?*
8. *Werden Fragekomplexe in dieser Anhörung erörtert, die auch Bestandteil der Anhörung gemäß § 25 AsylVfG sind?*

Wenn ja, welche sind dies und zu welchem Zweck werden diese Fragekomplexe erörtert?

9. *Werden Fragekomplexe in dieser Anhörung erörtert, die nicht Bestandteil der Anhörung gemäß § 25 AsylVfG des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind?*

Wenn ja, welche sind dies und zu welchem Zweck werden diese Fragekomplexe erörtert?

10. *Welchem Zweck dienen diese Anhörungen?*

11. *Werden von diesen Anhörungen Protokolle erstellt?*

Wenn ja,

- a. *Werden diese Protokolle rückübersetzt?*

- b. *Werden die Protokolle den Angehörten ausgehändigt?*

Wenn nein, warum nicht?

- c. *Werden die Protokolle an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet?*

Wenn ja, in welchen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage?

12. *Wird zu den Anhörungen regelmäßig eine Übersetzung gewährleistet?*

Wenn ja, handelt es sich um vereidigte Sprachmittler/-innen, die hinzugezogen werden?

13. *Wie viel Zeit nimmt eine solche Anhörung (inklusive Rückübersetzung und Protokollerstellung) durchschnittlich in Anspruch?*

Siehe Vorbemerkung.

14. *Wie viele Mitarbeiter/-innen der Behörde für Inneres sind an einer Anhörung beteiligt?*

15. *Welcher Besoldungsstufe beziehungsweise Tarifgruppe gehören diese Mitarbeiter/-innen an?*

Grundsätzlich ist ein Sachbearbeiter (Amtsinspektor der Besoldungsgruppe A 9) beteiligt.

16. *In welcher Höhe werden die Sprachmittlungen vergütet? Soweit erforderlich auch „von-bis-Angaben“ zur Höhe.*

Das Honorar für nicht vereidigte Sprachmittler beträgt 36 Euro, für vereidigte Sprachmittler 50 Euro.

17. *Verfügt das Einwohnerzentralamt über speziell ausgebildete Anhörende – vergleichbar dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – für Traumatisierte, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt beziehungsweise unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?*

Wenn ja, werden die Anhörungen von diesen Anhörenden durchgeführt?

Wenn ja, wer entscheidet über die Anhörung mit Hilfe dieser speziell ausgebildeten Kräfte?

Siehe Vorbemerkung.